

## MARATHON MIT HÜRDEN: DER ERHALT DES SCHWEIZER PASSES

Stefanie Kurt

Die Erlangung des Schweizer Passes lässt sich sinnbildlich mit der Teilnahme an einem Marathon mit Hürden vergleichen. Der Marathon, als die längste Laufdisziplin in der Leichtathletik, repräsentiert die erforderliche Aufenthaltsdauer für eine ausländische Person, um einen Antrag auf eine Einbürgerung zu stellen. Gleichzeitig verdeutlicht der Hürdenlauf die Herausforderungen, welche gemeistert werden müssen. Dank der Ausdauer und dem erfolgreichen Meistern der Hürden erhält die ausländische Person mit der Querung der Ziellinie den Schweizer Pass.

Diese Ausführungen spiegeln die aktuelle Idee des Stufenmodells Integration wider, die im aktuellen Einbürgerungsrecht respektive im Migrationsrecht verankert ist. Das Stufenmodell Integration verlangt, dass die Anforderungen an die Integration umso höher anzusetzen sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden. Dabei ist der Erhalt des Schweizer Bürgerrechts als letzter rechtlicher Schritt einer erfolgreichen Integration gedacht.

### Ausdauer: Einbürgerungsvoraussetzungen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind in der Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Staaten strenger. Einbürgerungswillige Personen müssen eine Gesamtwohnsitzdauer von zehn Jahren vorweisen, wobei an die Aufenthaltsdauer nur der Aufenthalt mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung angerechnet wird. Der Aufenthalt von Ausländer:innen mit einer vorläufigen Aufnahme wird nur zur Hälfte berücksichtigt. Der Aufenthalt als Asylgesuchsteller:in oder Kurzaufenthalter:in wird nicht berücksichtigt. Zusätzlich muss eine einbürgerungswillige Person im Rahmen des ordentlichen und – mit Ausnahmen – auch im erleichterten Einbürgerungsverfahren eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Bei der ersten Einreise und dem Aufenthalt in der Schweiz erhalten nur wenige ausgewählte Personen eine Niederlassungsbewilligung. Folglich muss die Mehrheit der ausländischen Personen ein Gesuch um eine Niederlassungsbewilligung stellen, wobei dies frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz möglich ist. Bei

der Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfolgt ebenfalls eine Integrationsprüfung, die sich auf ähnliche Kriterien stützt, die auch für die Einbürgerung verlangt werden (weniger hoher Sprachanforderungen). Demnach ist aus rechtlicher Sicht die einbürgerungswillige Person bereits bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf die Integration geprüft worden. Dies kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nicht (mehr) erfüllt sind. Wenn eine solche Rückstufung erfolgt, kann die betroffene Person frühestens nach fünf Jahren eine erneute Niederlassungsbewilligung erhalten, wobei hier erneut die Integration geprüft wird.

#### Die Hürden: Integrationskriterien

Das aktuelle Bürgerrechtsgesetz verlangt von der einbürgerungswilligen Person eine *erfolgreiche* Integration. Diese wird anhand von fünf Kriterien geprüft, die kumulativ zu erfüllen sind. Die Integrationskriterien umfassen erstens die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zweitens die Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Drittens muss der Nachweis erbracht werden, dass sich die einbürgerungswillige Person im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen kann. Viertens muss die Person arbeiten oder am Erwerb von Bildung teilnehmen. Schliesslich wird geprüft, ob die Person die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, des/der eingetragenen Partner oder Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, unterstützt und fördert. Zusätzlich können die Kantone weitere Integrationskriterien vorsehen.

Der zuständige Kanton überprüft in erster Linie die geforderte erfolgreiche Integration. Im Rahmen der Integrationsprüfung ist der Situation von Menschen mit Beeinträchtigung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen im Bereich der Sprache und der Erwerbstätigkeit oder beim Erwerb von Bildung angemessen Rechnung zu tragen. Die Integrationskriterien müssen sowohl bei der Gesuchseingabe als auch im Zeitpunkt der tatsächlichen Einbürgerung erfüllt sein. Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht erläutert, was unter diesen Kriterien verstanden wird. Vorliegend werden vereinfacht Fälle aufgeführt, welche eine (nicht) erfolgreiche Integration veranschaulichen.

## Meistern

Eine *erfolgreiche Integration* zeigt sich in der nachgewiesenen Fähigkeit der Person sämtliche Lebenskosten wie Miete, Steuern und Krankenversicherung eigenständig zu tragen. Dies kann durch eine ungekündigte Anstellung oder selbstständige Erwerbstätigkeit belegt werden. Alternativ kann die einbürgerungswillige Person sich in einer Ausbildung oder Weiterbildung befinden, was beispielsweise durch den Vorweis eines Lehrvertrags oder einer Bescheinigung über den Besuch einer weiterführenden Schule oder Hochschule nachgewiesen werden kann. Die Person muss ebenfalls Sprachkenntnisse, mündlich auf mindestens dem Referenzniveau B1 und schriftlich auf mindestens dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GER) nachweisen. Einige Kantone, wie beispielsweise Schwyz, St. Gallen oder Thurgau verlangen ein höheres Sprachniveau. Schliesslich wird geprüft, ob die einbürgerungswillige Person ihre Familienmitglieder bei deren Integration fördert. Darunter wird etwa die Unterstützung der Familienmitgliedern zur Teilnahme an kulturellen und sozialen Veranstaltungen oder das Engagement in Vereinen und Organisationen, wo Schweizer:innen mitwirken, verstanden.

## Stolpern

Eine einbürgerungswillige Person wird als *nicht erfolgreich integriert* angesehen, wenn sie beispielsweise die Steuern oder die Krankenkasse nicht bezahlt oder eine Lohnpfändung besteht. Auch werden ausländische Personen nicht eingebürgert, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Delikt vorsieht. Hier muss abgewartet werden bis der Eintrag im Strafregister nicht mehr erscheint. Verletzungen der Werte der Bundesverfassung liegen beispielsweise dann vor, wenn die ausländische Person Zwangsehen oder Beschneidungen organisiert (auch ohne strafrechtliche Relevanz) oder Minderheiten, Angehörige bestimmter Religionen oder Menschen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung in sozialen Medien verunglimpft. Eine Verletzung liegt ebenfalls vor, wenn die Pflicht zum Militärdienst respektive dem zivilen Ersatzdienst oder der obligatorische Schulbesuch verweigert wird.

Schliesslich gilt eine ausländische Person als nicht erfolgreich integriert, wenn sie/er gemäss der bundesrechtlichen Verordnung zum Bürgerrecht innerhalb der drei Jahre vor der An-

tragstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn die erhaltene Sozialhilfe zurückbezahlt wurde. Die Frist zur Zurückzahlung der bezogenen Sozialhilfe ist dabei kantonal unterschiedlich. So verlangen beispielsweise die Kantone Aargau und Bern die Erstattung der Sozialhilfegelder der letzten zehn Jahre, während der Kanton Thurgau nur die letzten fünf Jahre verlangt.

#### Ziellinie: Schweizer Pass

Die Dauer bis zur Einbürgerung hängt sowohl vom Kanton ab, in dem das Einbürgerungsgesuch eingereicht wird, wie auch von den finanziellen, familiären, gesellschaftlichen und sprachlichen Voraussetzungen der ausländischen Person. Analog zur Teilnahme an einem Marathon mit Hürden erfordert das Einbürgerungsverfahren Durchhaltevermögen, Ausdauer und entsprechende Vorbereitung. Das Meistern der Integrationshürden führt zur Ziellinie, während ein Stolpern bedeuten kann, dass zusätzliche Zeit für das Einbürgerungstraining benötigt wird. Denn das Einbürgerungsverfahren will sicherstellen, dass nur topintegrierte ausländische Personen die Ziellinie überqueren und die Schweizer Staatsbürgerschaft erhalten. Dem steht jedoch die Forschung gegenüber, die darauf hinweist, dass eine frühzeitige Einbürgerung – vergleichbar mit einer Kurzstrecke – positive Auswirkungen auf die Einkommenssituation und Integration einer Person hat.

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

—  
Barbara von Rütte: «Kann man mit 70 Jahren noch Deutsch lernen?», in: Blog NCCR on the move, 12. Mai 2017.

<https://nccr-onthemove.ch/blog/kann-man-mit-70-jahren-noch-deutsch-lernen/>

—  
Blogserie zur Einbürgerung der 3. Generation, Blog NCCR on the move, 2017.

<https://nccr-onthemove.ch/blog/category/naturalization/>

—  
Stefanie Kurt: «Verrechtlichung des Integrationsbegriffes: Wo bleiben die inklusiven Ansätze?», in: Terra Cognita 36, 2020, S. 70–72.

—  
Stefanie Kurt: «Le jeu de l'échelle de l'intégration juridique en Suisse», Blog NCCR on the move, 21. September 2021.

<https://nccr-onthemove.ch/blog/le-jeu-de-lechelle-de-lintegration-juridique-en-suisse/>